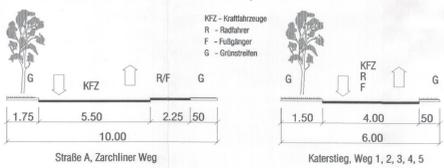


PLANZEICHNUNG

STRASSENPROFILE (nicht bindend)



TEILGELTUNGSBEREICH A II

Zachliner Weg von der Planungsgrenze bis zur Querung der Eisenbahnlinie, Teil des Flurstücks 380 der Flur 7
Maßstab 1:1000

Teilgeltungsbereich A I

Maßstab 1:1000

PLANZEICHNERKLÄRUNG (Planz V90)

- 1. ART DER BEBAUUNGSNUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- 2. MAßSTAB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- 3. BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- 4. VERKEHRSMITTEL § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- 5. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- 6. BEPFLANZUNGSARTEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- 7. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FREIZEIT UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- 8. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- 9. BEPFLANZUNGSARTEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- 10. DARSTELLUNG OHNE NORMSCHWÄCHE
- 11. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- 12. SCHUTZWAISSEN

Satzung

der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim über den Bebauungsplan Nr. 22 - Plauerhäger Straße

Aufgrund des 10. des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 23.07.2010, Beschl.-Nr. 355/2010, und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 Plauerhäger Straße für das Gebiet

1. Aufstellung aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Stadtvertretung vom 23.07.2010, Beschl.-Nr. 355/2010, und der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 23.07.2010, erfolgt.

2. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.07.2010 durchgeführt worden.

3. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.07.2010 durchgeführt worden.

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.07.2010, zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen aufgefordert worden.

5. Die Stadtvertretung hat am 23.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A I u. A II) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.07.2010 bis zum 23.07.2010 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken- und Anregungsformular während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, am 23.07.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.

7. Die Stadtvertretung hat die vorliegenden Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.07.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der katastralmäßige Bestand am 23.07.2010 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindlichen Pläne im Maßstab 1:250 (Flur 7) und 1:500 (Flur 20) vorliegen. Regensprüche können nicht abgeleitet werden.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer) geändert worden.

10. Die Erstellung der Genehmigung für die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.07.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.

11. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M.-V.) vom 18. Februar 1994 (GVO Bl. M.-V. S. 249) hingewiesen.

Die Satzung ist am 23.07.2010 in Kraft getreten.

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A I u. A II) und dem Text (Teil B) wurde am 23.07.2010, von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung vom 23.07.2010 gebilligt.

Plau am See, den 23.07.2010

Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung der Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A I u. A II) und dem Text (Teil B) wurde mit der Begründung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.07.2010 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Plau am See, den 23.07.2010

Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungserweiternde Beschlüsse der Stadtvertretung vom 23.07.2010, erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.07.2010 bestätigt.

Plau am See, den 23.07.2010

Der Bürgermeister

13. Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A I u. A II) und dem Text (Teil B) wird während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.07.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.

14. Die Erstellung der Genehmigung für die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.07.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist am 23.07.2010 in Kraft getreten.

Plau am See, den 23.07.2010

Der Bürgermeister

Text (Teil B)

1. Art der bebaulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, BauNVO 1. Abschnitt
- 1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 1.1.1 Tankstellen sind nach ausnahmsweise nicht zulässig. Sonst ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.1.2 Auf der WA-Gebietsfläche I des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen und Erweiterungen der vorhandenen bebaulichen Anlagen sowie die Nutzung dieser Anlagen als Dienstleistungsbetriebe überwiegend für die Landwirtschaft (z. B. Getreidelagerung und -befähigung, Düngemittel und Streugut für den Winterdienst) zulässig.
- 1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- 1.2.1 Vergleichungsbereich sind nach ausnahmsweise nicht zulässig. Sonst ist § 6 Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2.2 Einzelhandelsbetriebe mit innenrelevanten Sortimenten, wie z. B. - Nahrungsmittel- und Gemütemärkte, - Drogerien, Partikermärkte, - Textilien, - Schuhe, Lederwaren, - Uhren, Schmuck, - Foto, Optik, - Spielwaren, Sportartikel, - Schreibwaren, Bücher, Büroartikel, - Kunstgewerbe, - HIFI, Elektroartikel, - Haushaltswaren, Glas, Porzellan, - Fahräder sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
- 1.2.3 Auf der Mischgebietsfläche A des Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen der vorhandenen bebaulichen Anlagen und die Nutzung dieser Anlagen als Dienstleistungsbetriebe überwiegend für die Landwirtschaft (z. B. Getreidelagerung und -befähigung, Düngemittel und Streugut für den Winterdienst) zulässig.
- 1.2.4 Auf der Mischgebietsfläche H des Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen der vorhandenen bebaulichen Anlagen und die Nutzung dieser Anlagen als Dienstleistungsbetriebe überwiegend für die Landwirtschaft (z. B. Getreidelagerung und -befähigung, Düngemittel und Streugut für den Winterdienst) zulässig.
2. Maß der bebaulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, BauNVO 2. Abschnitt
- 2.1 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 BauNVO werden die Höhe bebaulicher Anlagen und die unteren Bezugspunkte festgesetzt. Die unteren Bezugspunkte sind die den Bebauungsgebieten zugeordneten eingetragenen Kanadendeckel im Zachliner Weg und in der Plauerhäger Straße. Als oberer Bezugspunkt wird die Flöhebe der Bebauungen bestimmt.
- 2.2 Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet die Flächen von Aufbauten in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschöblichkeit ausnahmsweise nicht mitzurechnen.
- 2.3 Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die strukturelle Nutzung innerhalb eines gewerblich genutzten Gebäudes festgelegt werden. Sonst sind im Mischgebiet auf mehreren Etagen, sowie in Umkleidekabine, Sozialräume als untergeordnete Nutzung möglich, eine davon eine Vollgeschosse bilden. Für den Bereich (A, C, D, E) und (I) wird eine Vollgeschosse mit maximal 11 m festgesetzt. Für die Bereiche (B, C, D, E) und (I) wird eine Vollgeschosse mit maximal 11 m festgesetzt.
3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO
- 3.1 Für die Gebäude in den Mischgebieten A und D ist abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ein Längs von mehr als 50 m zulässig.
- 3.2 Überbauter Grundstücke § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
- 3.3 Auf Grundflächen des § 23 Abs. 1 BauNVO werden für die überbauten Grundstücke festzusetzen und festzusetzen.
- 3.4 Ein Überschreiten der Baumgrenze wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO für Grundstücke um 1,5 m zugelassen.
- 3.5 Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- 3.6 Auf Gemeinschaftsstellplätzen sind Garagen und Carports nicht zulässig.
- 3.7 Notwendige Stellplätze und Garagen sind auf den Grundstücken zu errichten.
- 3.8 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Verankerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerräume § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- 3.9 Das Niederschlagswasser von den privaten Baugrundstücken ist, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, auf den Grundstücken zu versickern, sofern der Baugrund es ermöglicht oder es ist über einen Anschluß an die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten.
- 3.10 Alle Schmutzwasserentwässerungen werden in den öffentlichen Erhebungsflächen bzw. in den mit Leitungsnetzen zu belastenden Flächen mit Anschluß an das städtische Abwasserwerk verlegt.
4. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 4.1 Öffentliche Grünflächen Die öffentlichen Grünflächen sind mit Wildrosen grün anzulegen. Auf der Grünfläche Flurstücknummer 320/5 ist zusätzlich ein Kinderspielfeld einzurichten.
- 4.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 4.3 Auf den mit T1 bezeichneten Flächen im Teilgeltungsbereich A I sind entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Flangengrenzen Strauchhecken der Pflanzliste 1 mehrreihig zu pflanzen. Pflanzfläche ca. 7,50 m².
- 4.4 Stellflächen auf den Grundstücken sind zu begrünen. Für je 5 PKW-Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste 3 zu pflanzen.
- 4.5 Abstellflächen auf den Grundstücken für LKW sind mindestens zweireihig durch mit Kletterpflanzen (Hedera helix/Efeu) besetzte Spaltreie abzusichern.
- 4.6 Die Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten sind mit Rasengrünflächen, Pflanzern mit Rosenfäule, Okzypaten oder vergleichbaren Materialien auszustatten.
- 4.7 Das Regenwasserentwässerungsnetz, bestehend aus dem Flangengrenzen (Teilgeltungsbereich A I) ist im Sockelbereich partiell, mindestens 20 v. H. der Fläche, zu verdröhen.
- 4.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 4.9 Pflanzungen auf öffentlichen Flächen
- 4.9.1 Im Teilgeltungsbereich A I sind entlang den öffentlichen Straßen und Wegen, den Parkplätzen im Bereich des Zachliner Weges und den Stellplatzanlagen im nördlichen Teil des Flangengrenzes 300 Bäume nach den Darstellungen in der Planzeichnung und den Festsetzungen in den Pflanzlisten zu pflanzen. Einzelstandorte für das Anpflanzen von Bäumen dürfen im Pflanzenbestand verdröht werden oder ausnahmsweise weggelassen werden, wenn der geplante Ver- und Entsorgungslösungen oder aus anderen Gründen eine Berücksichtigung der Bepflanzung und der Bepflanzung abgelehnt werden kann oder notwendig ist und Abflärten zu einem einzelnen Grundstücken dies erfordern.
- 4.9.2 Im Teilgeltungsbereich A II sind beidseitig des Zachliner Weges 54 Bäume der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
- 4.9.3 Auf dem öffentlichen Parkplatz am Zachliner Weg sind 9 Bäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen (unverzüglicher Wurzrum mindestens 50%).
- 4.9.4 Pflanzungen auf privaten Flächen
- 4.9.5 Die 100 m² weniger Grundstücksflächen sind ein Baum der Pflanzliste 3 oder 20 Sträucher der Pflanzliste 3 zu pflanzen.
- 4.9.6 Die vorhandene Baumbestände auf den nicht überbauten Flächen ist auf Dauer zu erhalten. Für die in der Planzeichnung dargestellten Baumbestände auf überbauten Grundstücken sind Ersatzpflanzungen erfolgt. Die Ersatzpflanzung erfolgt auf den übrigen Grundstücken, oder wenn in aufgrund des vorhandenen Baumbestandes nicht möglich ist, auf einer von der Stadt festgelegten Fläche. Die Ersatzpflanzung ist folgendermaßen vorzunehmen: - für einen Baum mit 40 bis 70 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von einem bis drei Bäume mit mindestens 12 - 18 Zentimetern Stammumfang, - für einen Baum mit 71 bis 90 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von zwei bis fünf Ersatzbäumen mit mindestens 12 - 18 Zentimetern Stammumfang, - für einen Baum mit 91 bis 150 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von vier bis sechs Ersatzbäumen mit mindestens 2 - 18 Zentimetern Stammumfang, - für einen Baum mit 151 bis 250 Zentimetern Stammumfang - Pflanzung von sechs bis acht Ersatzbäumen mit mindestens 12 - 18 Zentimetern Stammumfang, - für einen Baum über 250 Zentimetern Stammumfang - mindestens zehn Ersatzbäume mit mindestens 2 - 18 Stammumfang.

Die Artenwahl erfolgt gemäß Pflanzliste 3 oder 04b/05a in der Qualität (Stufe I).

16. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

16.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind alle Gebäudeteile von Wohngebäuden und von bebaulichen Teilen der Mischgebiete, in denen keine lärmtechnischen Tätigkeiten ausgeübt werden, entsprechend Lärmpelbereich II gemäß DIN 4109 auszuführen.

Fassaden mit folgenden Kennzeichnungen (in der Planzeichnung) Zuckelmaße, groß, klein liegen im Lärmpelbereich IV, gemäß DIN 4109. Zuckelmaße, groß, klein liegen im Lärmpelbereich IV, gemäß DIN 4109. Zuckelmaße, klein liegen im Lärmpelbereich III, gemäß DIN 4109.

Bei allen Gebäudeteilen, die im Geltungsbereich des B-Plangebietes errichtet werden, sind aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten (DIN 4109, Tab. 8 - Auszug).

Zelle	Umrang	Mischgebiet	Außenbauteile in	Stufenzahl	Stufenzahl
1	I	III	Wohnungen und Büros	10	10
2	II	III	Wohnungen und Büros	10	10
3	III	III	Wohnungen und Büros	10	10
4	IV	III	Wohnungen und Büros	10	10
5	V	III	Wohnungen und Büros	10	10

* An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Schall aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Lärmschutz leisten, werden keine Festlegungen gemacht.

Während der Bauarbeiten sind die Korrekturen nach Tabelle 9 und 10 der DIN 4109 zu beachten. Die Schalldämmung von Räumen mit Baufachbereich ist mit schalldämmenden Lärmschutzmaßnahmen zu versehen, die die Einhaltung der rechnerischen Luftschalldämmung (Rw) des gesamten Außenbauteiles gewährleisten.

Für die zweite Reihe der WA-Bereiche WA, WA3 und MI E. Bsp. der Ottowener Chaussee und der Langen Straße ist für die Außenbauteile (in der Planzeichnung mit *) gekennzeichnet) gilt der Schalldämmbereich der ersten Baureihe, solange die Baureihe in der ersten Baureihe nicht hergestellt ist. Ausnahmen sind bei entsprechenden Einzelfällen möglich.

16.2 Auf der Mischgebietsfläche A sind die außerhalb der Halle befindlichen Beheizungsaggregate Lüfter 2 und 3 mit einer Lärmschutzwand zu umgeben.

11. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen § 135a und 135b BauGB

11.1 Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Punkten 7.1, 8.3 und 9.1 des Textes führt die Stadt aus und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer aus. Zur Deckung ihres Aufwandes für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen erhebt die Stadt einen Kostenbeitrag. Die Einzahlung erfolgt anteilig mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Die Kosten werden geteilt gemacht, sobald die Grundstücke auf denen Einzug zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zugehörigen Grundstücke verteilt. Der Verteilungsschlüssel ist der zugehörige Grundstücksanteil.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Umfang ihrer Durchführung dem Bebauungsplan des Flangengrenzes anzupassen. Bewertungsmaßnahmen hierfür sind die Gesamtanzahl aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Bewertung gemäß zulässiger Grundfläche.

11.2 Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Punkten 8.2, 8.3, 8.4 und 9.2 sind von Vorhabenträgern durchzuführen und innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abschließen.

12. Pflanzliste

12.1 Pflanzliste 1

Arten	Arten
Feldahorn	Acer campestris
Berberis	Berberis vulgaris
Schlehe	Prunus spinosa
Hornstrauch	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Wildrose	Rosa canina
Präfeltulpe	Prunella vulgaris
Liguster	Ligustrum vulgare
Silberweide	Salix caprea
Hainbuche	Rosa canina
Pappel	Populus tremula
Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzenbestand: 1 m
Qualität: 100/150, V, 3 TR

12.2 Pflanzliste 2

Arten	Arten
Stieleiche	Quercus robur
Waldkiefer	Taxus baccata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

Pflanzenbestand: 8 - 10 m
Qualität: StU: 16 - 18 cm, 3 x V.

12.3 Pflanzliste 3

Arten	Arten
Feldahorn	Acer campestris
Berberis	Ulmus glabra

Pflanzenbestand: 6 - 8 m
Qualität: StU: 16 - 18 cm, 3 x V.

Hinweise:

- * Arbeiten mit Abeit Bei Abbrucharbeiten von Abeit ist die TRGS 519 zu beachten.
- * Bodenkundliche Untersuchung 1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landratsamt für Bodenkundliche Untersuchungen zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landratsamtes für Bodenkundliche Untersuchungen bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStMG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- 2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStMG M-V (GVH) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einsetzen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landratsamtes für Bodenkundliche Untersuchungen unverändert zu erhalten. Der Verantwortliche ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie der Auftraggeber, die die Kosten der Funde erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 3. Ein Vertreter des Landratsamtes für Bodenkundliche Untersuchungen ist zur Baubereitstellung anzuordnen.
- * Altlasten Sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens Ablagerungen zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes auftreten werden werden - abstrakter Geruch - anomale Färbung - Ausstritt von verunreinigten Flüssigkeiten - Ausgasungen - Risse oder Abflutungen (Haumutt, gewerbliche Abfälle etc.), hat dies auf der Grundlage des § 2 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V der Antragsteller der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzugeben.
- * Bei der Festsetzung von Ablagerungen bzw. Bestattungen (Wasserschuttungen) des Bodens und des Grundwassers ist die Umwelt des Landratsamtes Parchim unverzüglich zu informieren. Es sind sofort vor Ort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die eine Ausbreitung der Schadstoffe ausschließen (§ 4 Bundes-Bodenschutzgesetz).
- * Es gilt die Baustelleneinrichtung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

PLAUERHÄGER STRASSE

1. ÄNDERUNG

STADT PLAU AM SEE

Maßstab 1:1000 Juni 2009

Antwortschein

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

1998 PLAU AM SEE

Antwortschein

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

1998 PLAU AM SEE

Antwortschein

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

1998 PLAU AM SEE